

Ordnung für die Zuständigkeit der Ausschüsse des Rates der Stadt Dinslaken
- Zuständigkeitsordnung (ZustO) -

Aufgrund der §§ 41 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Dinslaken vom 15. Juli 1995 hat der Rat der Stadt Dinslaken am 22.03.2021 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätzliche Zuständigkeiten

- (1) Die Vorbereitung der im Rat zu fassenden Beschlüsse obliegt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches den Ausschüssen. Sie entscheiden gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GO NW selbstständig im Rahmen der ihnen durch diese Ordnung gegebenen Ermächtigung, sofern nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist oder der Rat sich die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall vorbehält oder wieder an sich zieht. Dies gilt auch für die Verwendung der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Soweit ein Ausschuss für die Entscheidung nicht zuständig ist, fasst er einen Empfehlungsbeschluss für den entscheidungsbefugten Ausschuss oder den Rat.
- (3) Ausschüsse, denen ein Anhörungsrecht eingeräumt ist, können Vorschläge und Anregungen machen.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Entscheidung über einen bestimmten Kreis von Geschäften oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu übertragen.
- (5) Soweit in der Anlage 1 zu dieser Ordnung für die Zuständigkeit von Ausschüssen betragsmäßig Mindest- und Höchstgrenzen in Euro festgelegt sind, innerhalb derer die Ausschüsse entscheidungsbefugt sind, ist bis zur Erreichung der Mindestgrenzen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und bei Übersteigen der Höchstgrenzen der Rat zuständig.

§ 2

Grundsatz der Nachhaltigkeit

Die Prinzipien der UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung sind bei allen Beratungen, Beschlüssen und Empfehlungen der Ausschüsse sowie der Entscheidungen im Rat zu beachten.

§ 3

Grundsatz der Vorberatung

Der Rat soll Beschlüsse erst fassen, wenn die Anhörung oder Beratung in den Ausschüssen erfolgt ist. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden.

§ 4

Beteiligung mehrerer Ausschüsse

- (1) Muss oder soll in einer Angelegenheit die Anhörung eines Ausschusses erfolgen, so hat diese vor der Beratung oder Entscheidung im zuständigen Ausschuss oder Rat zu erfolgen. Sind mehrere Ausschüsse anzuhören, so ist für diese Anhörung keine Reihenfolge festgelegt. Diese ergibt sich aus der Sitzungsfolge.

- (2) Die Beratung einer Angelegenheit durch mehrere Ausschüsse ist nicht zulässig, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt. Sie hat durch den Ausschuss zu erfolgen, in dessen Bereich die überwiegende fachliche Zuständigkeit nach dieser Ordnung liegt. Der Ausschuss hat bei seiner Beratung alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte fachlicher sowie tatsächlicher oder rechtlicher Art zu berücksichtigen. Die gesetzlichen sowie Zuständigkeiten des Haupt- und des Finanzausschusses nach dieser Ordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Bildung und Auflösung von Ausschüssen sowie deren Zuständigkeiten

- (1) Der Rat beschließt zu Beginn einer jeden Wahlperiode, welche Ausschüsse gebildet werden und deren Zusammensetzung. In besonderen Fällen und einer ausreichenden Begründung der Verhältnismäßigkeit ist es dem Rat auch während einer Wahlperiode möglich Ausschüsse einzusetzen, aufzulösen bzw. deren Zuschnitte anzupassen.
- (2) Die Zuständigkeiten der insoweit gebildeten Ausschüsse ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

§ 6

Unterausschüsse

Mit vorheriger Zustimmung des Rates können Ausschüsse Unterausschüsse bilden. Unterausschüssen darf die Befugnis zur Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nicht übertragen werden. Die Vorschriften des § 6 AG KJHG in Verbindung mit § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dinslaken bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Gemeinsame Sitzungen

- (1) Ausschüsse können im Einzelfall gemeinsame Sitzungen durchführen. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse werden hiervon nicht berührt.
- (2) Die Ausschussmitglieder haben sich bei gemeinsamer Sitzung auf eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als Verhandlungsleiterin oder Verhandlungsleiter zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist unter der Leitung des ältesten Ausschussmitgliedes eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zur Verhandlungsleiterin oder zum Verhandlungsleiter zu wählen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am **23.03.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die durch den Rat am 26.11.1996 beschlossene Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

Anlage 1**zu § 5 Abs. 2 Zuständigkeitsordnung****Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Stadt Dinslaken**

- I. Hauptausschuss (HA)
- II. Finanzausschuss (FA)
- III. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
- IV. Ausschuss für Digitalisierung (AD)
- V. Ausschuss für Nachhaltige Entwicklung, Energie, Umwelt- und Klimaschutz (NEEU)
- VI. Betriebsausschuss (BetrA)
- VII. Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (APS)
- VIII. Ausschuss für Mobilität und Verkehr (AMV)
- IX. Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing (ALWTS)
- X. Bauausschuss (BA)
- XI. Kultur-, Partnerschafts- und Europaausschuss (KPE)
- XII. Ausschuss für Bürger*innenbeteiligung, Ordnung und Sicherheit (ABOS)
- XIII. Sportausschuss (SpA)
- XIV. Schulausschuss (SchA)
- XV. Sozialausschuss (SozA)
- XVI. Jugendhilfeausschuss (JHA)

I. Hauptausschuss (HA)

Der HA berät alle Angelegenheiten, die dem Rat durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung vorbehalten sind oder die sich der Rat vorbehalten hat, soweit nicht ein Ausschuss nach der Zuständigkeitsordnung zuständig ist oder der Rat unmittelbar entscheidet.

Der HA entscheidet über:

1. Angelegenheiten, die ihm durch Gesetz oder Satzung übertragen sind
2. Zweifelsfälle über die Zuständigkeit eines Ausschusses
3. Vergaben nach Maßgabe der Vergabeordnung, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses besteht oder eine Zuständigkeit nicht eindeutig zuzuordnen ist
4. Aufstellung von Grundsätzen für die Gewährung von Ehrengaben, Ehrenpreisen und Jubiläumsgaben
5. Erwerb von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und Organisationen gleich welcher Rechtsform
6. Bewilligung von Zuschüssen, Zuwendungen und Beihilfen im Rahmen der Haushaltsmittel von über 40.000 Euro nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen und im Finanzausschuss
7. Benennung oder Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
8. Aufstellung von Kunstwerken und Denkmälern sowie Anbringung von Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und an Gebäuden der Stadt Dinslaken
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit diese kein Geschäft der laufenden Verwaltung sind

10. Angelegenheiten des öffentlichen Dienstrechts, nach denen die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde auf einen Ausschuss übertragen werden kann
11. Annahme von Schenkungen und Erbschaften

Der Hauptausschuss entscheidet ferner über die Anregungen und Beschwerden im Sinne von § 24 GO NRW.

II. Finanzausschuss (FA)

Der FA berät über:

1. Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen oder Auswirkungen auf die städtischen Beteiligungen über die im Hauptausschuss oder Rat beraten oder entschieden werden, sowie über Empfehlungen der Ausschüsse an Hauptausschuss und Rat, soweit diese Empfehlungen finanzielle Auswirkungen haben und ausreichende Mittel hierfür im Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen

Der FA entscheidet über:

1. Aufnahme von Krediten, soweit die Darlehenssumme einen Betrag von 10.000.000 Euro übersteigt bis zu einem Betrag von 15.000.000 Euro im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten allgemeinen Kreditermächtigung
2. Erlass von Forderungen der Stadt Dinslaken, die einen Betrag von 50.000 Euro übersteigen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro. Über den Erlass von Forderungen der Stadt Dinslaken, die im Einzelfall einen Betrag von 25.000 Euro übersteigen, ist dem FA halbjährlich nachträglich zu berichten
3. Vermietung und Verpachtung wirtschaftlicher Einrichtungen der Stadt Dinslaken

Dem FA sind quartalweise in Form einer Berichtsvorlage alle in Auftrag gegebenen (Rechts-) Gutachten, die einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten, zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon sind Gutachten, deren Beauftragung aufgrund gesetzlicher Vorgaben erfolgte.

III. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Dem RPA obliegen die Zuständigkeiten nach der GO NRW sowie der vom Rat erlassenen Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Dinslaken.

Der RPA berät über:

1. Prüfungsangelegenheiten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsamtes liegen
2. Erlass der Rechnungsprüfungsordnung und der Dienstanweisung für die sachliche Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes
3. Prüfungsberichte überörtlicher Rechnungsprüfungsstellen einschließlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die die Rechnungslegung der Stadt Dinslaken betreffen

IV. Ausschuss für Digitalisierung (AD)

Der AD berät über:

1. Angelegenheiten, die das Thema Vernetzung und Digitalisierung betreffen

2. Allgemeine Zielvorgaben/Leitlinien für eine fortwährende Digitalisierung in Dinslaken inkl. Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Technologieförderung
3. Planung und Ausgestaltung bezüglich der Digitalisierung in Dinslaken, insbesondere über Digitale Stadtentwicklungsprojekte, welche Themengebiete wie die Digitale Agenda, Digitale Verwaltung, Digitale Infrastruktur, Digitale Wirtschaftsförderung, Digitale Bildung und Betreuung, Digitale Bürgerservices, Digitale Bürgerinformation und –beteiligung, Projekte der Digitalen Stadtentwicklung, Digitale Wirtschaftsförderung, Digitale Agenda, Onlinezugangsgesetz (OZG), Datenschutz, Bildungsinfrastruktur sowie Open Data, Datenschutz und Datensicherheit betreffen

Der AD entscheidet über:

1. Vergaben von Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich, sofern keine sich überschneidenden Zuständigkeiten bestehen. Für diesen Fall entscheidet der HA

V. Ausschuss für Nachhaltige Entwicklung, Energie, Umwelt- und Klimaschutz (NEEU)

Der NEEU berät über:

1. Angelegenheiten mit Auswirkungen auf die Themen Nachhaltige Entwicklung, Umwelt-, Klimaschutz und Energie über die im Hauptausschuss oder Rat beraten oder entschieden werden sowie über Empfehlungen der Ausschüsse an Hauptausschuss und Rat, soweit diese Empfehlungen Auswirkungen auf die Themen Nachhaltige Entwicklung, Umwelt-, Klimaschutz und Energie haben
2. Die Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen sowie der Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und des Landes NRW in Dinslaken sowie der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Dinslaken
3. Besondere Themenschwerpunkte zur Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel das Bewusstsein über Nachhaltige Entwicklung zu fördern
4. Die ausreichende Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutzinteressen in Angelegenheiten von denen das Erreichen der UN-Klimaziele und des Pariser Abkommens betroffen sind
5. Programme, Konzepte, Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung wie die Nachhaltigkeitsstrategie Dinslaken
6. Die Energieversorgungskonzepte mit besonderer Berücksichtigung von regenerativen Energien und Maßnahmen zur Energieeinsparung
7. Maßnahmen zum Artenschutz
8. Die Erhebung von grundlegenden Umweltinformationen z.B. durch die Aufstellung von Messprogrammen sowie die Erstellung und Auswertung von Katastern und Plänen über Umweltbelastungen

Der NEEU entscheidet über:

1. Vergaben von Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich

Der NEEU ist zuständig für Vorschläge an den Rat zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Förderung Nachhaltiger Entwicklung

Der NEEU wirkt bei allen umweltrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit.

Der NEEU wird über alle durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen in Kenntnis gesetzt.

VI. Betriebsausschuss (Betra)

Der Betra berät über:

1. den jährlichen Etat des DIN-Services
2. die Investitionsplanung und das Investitionsprogramm des DIN-Services
3. Grundsatzfragen der Straßenreinigung, Abfallentsorgung und des Friedhofswesens
4. Erlass, Änderung und Aufhebung der Abfallbeseitigungs- und Straßenreinigungssatzung
5. Verbesserung der Sauberkeit im Stadtgebiet
6. Ausbau, einschließlich Bepflanzung und Sanierung, öffentlicher Grünanlagen

Der Betra entscheidet über:

1. Vergaben von Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich

VII. Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung (APS)

Der APS berät über:

1. Vorbereitende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren
2. Vorbereitende Beschlüsse im Verfahren zum Erlass von Satzungen, auf der Grundlage des Baugesetzbuches, durch den Rat
3. Allgemeine Zielvorgaben/Leitlinien der Stadtentwicklung in Dinslaken
4. die Konzeption der Stadtentwicklung Dinslakens, die Koordination der Fachpläne und die Durchführung von Stadtentwicklungs- und Stadterneuerungsmaßnahmen
5. Stadtteilentwicklungspläne und –maßnahmen
6. Verkehrsregelnde und –lenkende Maßnahmen, durch die Grundsätze der Verkehrsplanung berührt werden
7. Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
8. Planung und Ausgestaltung des öffentlichen Grüns
9. die Vertretung der gemeindlichen Interessen im Rahmen der Beteiligung der Stadt an Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen, wenn wesentliche städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden
10. die Durchführung, den Auslobungstext und die Auswertung von städtebaulichen Wettbewerben; weiterhin über die Auswahl der Teilnehmer*innen an städtebaulichen Wettbewerben und die Bestellung von Preisrichter*innen bei diesen Wettbewerben

Der APS entscheidet über:

1. Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch, wenn außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens in einem anderen Verfahren, in dem die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31 - 35 Baugesetzbuch zu prüfen ist, entschieden wird

2. die Aufstellung der Bauleitpläne und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch
3. Vergaben von Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich

Ausgenommen von den Entscheidungsbefugnissen nach Abs. 1 Nummer 5 sind Verfahren, in denen vorrangig Gesichtspunkte der Mobilität und des Verkehrs berührt werden. In diesen Fällen ist der Ausschuss für Mobilität und Verkehr zuständig.

VIII. Ausschuss für Mobilität und Verkehr (AMV)

Der AMV berät über:

1. allgemeine Zielvorgaben/Leitlinien der Verkehrsplanung sowie der Stadtentwicklung in Dinslaken im Bereich Mobilität und Verkehr
2. Stadtteilentwicklungspläne und -maßnahmen im Bereich Mobilität und Verkehr
3. alle außerhalb der Bauleitplanung liegenden verkehrsplanerischen Angelegenheiten und Bauvorhaben des Straßen-, Straßenbahn- und Stadtbusverkehrs einschl. der Bahnsteige und Haltestellenanlagen des Nahverkehrsplanes
4. im Zuge der Verkehrsplanung über die
 - Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
 - Verkehrsregelnde und verkehrslenkende Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs
5. die Festlegung der Art und Form von Schulwegsicherungsmaßnahmen
6. die Belange und die Förderung des Radverkehrs und Fußgänger*innen sowie deren barrierefreier Ausbau
7. die Belange des ruhenden Verkehrs, insbesondere Parkverbotszonen, Parkraumbewirtschaftung und die Einrichtung von Anwohner*innenparkgebieten

Der AMV entscheidet über:

1. Förderung von alternativen Mobilitätsformen und –konzepten

Bei verkehrsplanerischen Angelegenheiten im Rahmen der Bauleitplanung wirkt der Ausschuss für Mobilität und Verkehr vor der Entscheidung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung mit.

IX. Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing (ALWTS)

Der ALWTS berät über:

1. Allgemeine Zielvorgaben/Leitlinien der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Technologieförderung
2. Allgemeine Zielvorgaben/Leitlinien zur Förderung des Tourismus und der Naherholung sowie des Stadtmarketings der Stadt Dinslaken
3. Die Grundsätze und die Konzeption städtischer Veranstaltungen aus dem Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing
4. Konzepte zur Sicherung und zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes Dinslaken

5. Konzepte und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings
6. Angelegenheiten und Maßnahmen zur Schaffung neuer und zur Erhaltung vorhandener Unternehmen und Arbeitsplätze
7. Fragen der Behörden-, Gewerbe- und Industrieansiedlung

Der ALWTS entscheidet über:

1. Kauf, Verkauf und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken und Eigentum mit grundstücksgleichen Rechten soweit der Kauf-/Verkaufs-/Tauschpreis im Einzelfall einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt bis zu einem Betrag von 500.000 Euro sowie über Ausübung des Ankaufs-/Vorkaufs-/Rückkaufsrechts an bebauten und unbebauten Grundstücken und Eigentum mit grundstücksgleichen Rechten, soweit der Kaufpreis einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt bis zu einem Betrag von 500.000 Euro. Wird im Einzelfall ein Betrag von 20.000 Euro überschritten, ist dem ALWTS nachträglich darüber zu berichten
2. Bestellung, Aufhebung, Übertragung von Erbbaurechten und Ausübung des Vorkaufsrechts an Erbbaurechten, soweit der Bodenwert des bebauten und unbebauten Grundstücks und Eigentum mit grundstücksgleichen Rechten einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt bis zu einem Betrag von 500.000 Euro sowie die Freigabe zum Zwecke der Bestellung von Erbbaurechten. Wird im Einzelfall ein Betrag von 20.000 Euro überschritten, ist dem ALWTS nachträglich darüber zu berichten
3. Dingliche Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken und Eigentum mit grundstücksgleichen Rechten sowie deren Änderung und Aufhebung, soweit der Wert der dinglichen Belastung einen Betrag von 50.000 Euro übersteigt bis zu einem Betrag von 500.000 Euro. Wird im Einzelfall ein Betrag von 20.000 Euro überschritten, ist dem ALWTS nachträglich darüber zu berichten
4. Miet- und Pachtangelegenheiten betreffend bebauten und unbebauten Grundstücken und Eigentum mit grundstücksgleichen Rechten mit einer festen Laufzeit von mehr als fünf Jahren, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
5. Den Abschluss und die Verlängerung aller Mietverträge, die einen jährlichen Mietzins von 10.000 Euro übersteigen und der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben durch die Verwaltung dienen

Der ALWTS wirkt bei der Aufstellung von Einzelhandels mit und kann hierzu Anregungen beschließen.

X. Bauausschuss (BA)

Der BA entscheidet über:

1. Ausbaupläne für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadt Dinslaken, die nach Maßgabe der Vergabeordnung eine Vergabe gemäß Punkt 4 im BA erforderlich machen bzw. Maßnahmen mit herausragender Bedeutung
2. zweijährlich über die Fortschreibung des Straßen-und Wegekonzept gemäß § 8 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) und darauf abgestimmt das Kanalbauprogramm
3. Abschluss von Erschließungsverträgen
4. Vergabe von Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich

XI. Kultur-, Partnerschafts- und Europaausschuss (KPE)

Der KPE berät über:

1. Angelegenheiten mit europäischem Bezug und ihre Umsetzung
2. mögliche langfristige und nachhaltige Projekte, Initiativen und Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung des kulturellen Lebens, sowie der kulturellen Vielfalt in der Stadt Dinslaken
3. Kulturentwicklungsplanung
4. das Aufstellen und das Anbringen von Kunstwerken, Brunnen, Denkmälern und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Straßen und an städtischen Gebäuden nach Anhörung des für das Grundstück zuständigen Fachausschusses
5. Festlegung von Grundsätzen zur Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen

Der KPE entscheidet über:

1. Aufstellung des jährlichen Kulturprogramms
2. Auswahl und Anschaffung von Kunstwerken im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel
3. Verleihung von Kunstpreisen der Stadt Dinslaken inkl. Festlegung der Zusammensetzung der Preisgerichte
4. Festlegung von Richtlinien für die Durchführung von Aufgaben auf Grund der Partnerschaftsverträge mit Partnerstädten
5. Vergaben von Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich

XII. Ausschuss für Bürger*innen-beteiligung, Ordnung und Sicherheit (ABOS)

Der ABOS berät in folgenden Bereichen über:

Bereich Bürger*innenbeteiligung:

1. strukturierte Kommunikation mit Bürger*innen
 - Anfragen von Bürger*innen
 - Stadtteilgespräche
 - Öffentliche Sprechstunden und Ausschusssitzungen
2. Anregungen und Beschwerden i.S.d. § 24 GO NRW, Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern nach § 25 G NRW, Begehren und Entscheide nach § 26 GO NRW
3. Anregung zur Optimierung der Bürger*innendienste der Stadtverwaltung, unter Einbindung der Ideen- und Beschwerdestelle

Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung:

1. Feuerwehrangelegenheiten wie z. B.
 - Fortschreibung und Umsetzung Brandschutzbedarfsplan
 - Beteiligungsmaßnahmen Rettungsdienst (Kreis Wesel), Entwicklung Freiwillige Feuerwehr
2. Ordnungspartnerschaften

3. Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von grundsätzlicher Bedeutung wie z. B.
 - Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebühren
 - Ordnungsbehördliche Verordnungen zur Gefahrenabwehr oder verkaufsoffene Sonntage
 - Stadtparksatzung
 - Marktsatzung

Der ABOS entscheidet über:

1. Vergaben von Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich

XIII. Sportausschuss (SpA)

Der SpA berät über

1. Sportentwicklungsplanung
2. Miet- und Pachtangelegenheiten Grundstückflächen zur Sportförderung betreffend, sowie der von Sporteinrichtungen mit einer festen Laufzeit von mehr als fünf Jahren, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
3. die Errichtung von Gebäuden durch Dritte auf städtischen Sportanlagen
4. Bedarfsplanung für Gebäude von Sportstätten

Der SpA entscheidet über:

1. die dauerhafte oder regelmäßig wiederkehrende Inanspruchnahme von städtischem Sportgelände und städtischen Sportanlagen für andere als sportliche Zwecke
2. Benutzungs- und Entgeltordnungen für Sportanlagen, soweit diese nicht als Satzung erlassen werden
3. Festlegung von Grundsätzen zur Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an Sportverbände und –vereinigungen
4. Vergaben von Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich

XIV. Schulausschuss (SchA)

Der SchA berät über:

1. Schulentwicklungsplanung
2. Errichtung, Auflösung, Verlegung und Änderung von Schulen und schulischen Einrichtungen sowie andere schulorganisatorische Maßnahmen
3. Namensgebung von Schulen

Der SchA entscheidet über:

1. Maßnahmen zur Erweiterung des Bildungsangebotes an städtischen Schulen, sofern damit keine räumliche Erweiterung der Schule verbunden ist
2. Maßnahmen zur Einschränkung des Bildungsangebotes an städtischen Schulen, soweit es sich nicht um schulorganisatorische Maßnahmen nach § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule) handelt

3. Vergaben über Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich

Der/die Vorsitzende/Stellvertreter*in des SchA soll auf Einladung der Schulen an Vorstellungen der Bewerber*innen um Schulleiter*innen-Stellen in den Schulkonferenzen teilnehmen.

XV. Sozialausschuss (SozA)

Der SozA berät über:

1. Grundsatzfragen zur Gleichstellung von Frauen, Männern, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Trans- und Intersexuellen (LSBTI)
2. Grundsätze zur Förderung der Chancengerechtigkeit
3. Planung von sozialen Einrichtungen
4. Förderung von Projekten und die Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege sowie anderen gemeinnützigen Trägern

Der SozA entscheidet über:

1. Festlegung von Grundsätzen zur Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen
2. Festlegung von Richtlinien zur Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Alten-, Behinderten-, Obdachlosen-, Familien- und Geflüchtetenhilfe
3. Vergaben von Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich

XVI. Jugendhilfeausschuss (JHA)

Der JHA entscheidet über:

1. Aufgaben im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten nach dem SGB VIII (KJHG)
2. Aufgaben nach § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Dinslaken
3. Ausbauplanung von öffentlichen Kinderspielflächen
4. Festlegung von Grundsätzen zur Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen
5. Vergaben von Leistungen nach Maßgabe der Vergabeordnung der Stadt Dinslaken für seinen Zuständigkeitsbereich